

# ADOLF-REICHWEIN-VEREIN E.V.

---

## SATZUNG

in der Fassung von 2004

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Adolf-Reichwein-Verein e.V.“ und hat seinen Sitz seit 1991 in Marburg/Lahn.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1)
  1. Pflege der Erinnerung an Adolf Reichwein und dessen Lebenswerk;
  2. Aufarbeitung, Weiterentwicklung und Verbreitung der Pädagogik Adolf Reichweins sowie die Förderung des Austausches unter den Reichwein-Schulen und mit anderen interessierten Institutionen;
  3. Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher und anderer Arbeiten und Publikationen, die das Material des "Adolf-Reichwein-Archivs" auswerten, soweit dies im Sinne des Wirkens und des geistigen Vermächtnisses von Adolf Reichwein geschieht;
  4. Erhaltung und Erweiterung sowie die sachgemäße Unterbringung und Aufbereitung des "Adolf-Reichwein-Archivs", das sich im Eigentum des Adolf-Reichwein-Vereins e.V. befindet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 52-57). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte und den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen, der bei seiner Entscheidung den Beirat konsultieren oder den Antrag den Vereinsmitgliedern zur Abstimmung vorlegen kann.
- (2) Die nicht übertragbare Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes oder durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Ausschluss kann bei Verletzung des Vereinszwecks oder bei einem mehr als einjährigen Verzug der Beitragszahlung vom Vorstand oder einem Mitglied beantragt werden und bedarf der Mehrheit der Mitglieder, denen der Beirat seine Stellungnahme vorab zuleitet. Beirat und Mitglieder sind über Ein- und Austritte zu informieren.

- (3) Unter den Vereinsmitgliedern sollten insbesondere die Familie Adolf Reichweins und ihre Nachkommen, seine Freunde sowie die an Leben und Werk interessierten Lehrer und Wissenschaftler vertreten sein. Ist eine dieser drei Gruppen nicht vertreten, so hat sich der Vorstand um Ersatzmitglieder zu bemühen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und/oder Spenden**

- (1) Die Höhe der Beitragsleistung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Beschluss des Vorstandes kann sie für eine bestimmte Person ermäßigt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Quartals, auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Für besondere Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks, die über das Beitragsaufkommen hinausgehen, kann der Vorstand bei den Mitgliedern und anderen natürlichen oder juristischen Personen um Spenden werben. Außerdem kann er für diesen Zweck einzelne Mitglieder bitten, den Verein mit ihrem Namen und/oder ihren Verbindungen gegenüber Dritten zu unterstützen.

#### **§ 5 Verwendung der Mittel**

Die Verwendung der Mittel darf nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgen.

#### **§ 6 Organe des Vereins sind:**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (2 - 4 Personen)
3. der Beirat (3 - 9 Personen)

#### **7 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die MV beschließt in den Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Sie wählt den Vorstand, den Beirat und den Kassenprüfer (Revisor), der weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören darf. Die MV entscheidet über Arbeitsschwerpunkte des Vereins.
- (2) Die MV findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Einladung und Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Eine außerordentliche MV muss stattfinden, wenn sie mindestens von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Anträge und Beschlüsse der MV werden in einem Protokoll mit Angabe der Abstimmungsergebnisse festgehalten, das von den Protokollanten und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Protokollanten sind am Anfang der MV zu benennen.
- (4) Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder können in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Ihr Ergebnis wird vom Vorstand schriftlich festgehalten und den Mitgliedern in angemessener Form und Frist mitgeteilt.
- (5) Bei Rechtsgeschäften mit einem Vereinsmitglied, beispielsweise der Übernahme

- oder Überlassung von Archivmaterial, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (6) Jedem Vereinsmitglied ist vom Vorstand jederzeit Einblick in die Akten des Vorstands und entsprechend der Archivbenutzungsordnung in das Adolf-Reichwein-Archiv zu gewähren.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 - 4 Mitgliedern. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine vorzeitige Neuwahl ist erforderlich, wenn ein Fünftel der Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragt oder wenn ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktritt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 II BGB und erledigt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand einigt sich über die Aufteilung seiner Aufgaben, die er den Mitgliedern mitteilt, und er legt fest, wer die Finanzen des Vereins verwaltet und zeichnungsberechtigt ist für die Vereinskonten (Kassierer). Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er erstattet der MV einen Rechenschaftsbericht und bittet um seine Entlastung.

## **§ 9 Der Beirat**

Der Beirat ist ein Gremium, das den Vorstand in wichtigen Fragen der Tätigkeit des Vereins berät und unterstützt. Er wird von der MV für drei Jahre gewählt.

## **§ 10 Verwaltung und Zugänglichkeit des Archivs**

Das Material des Archivs wird in seiner Gesamtheit von der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung verwaltet und in Abstimmung mit dem Verein der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Bibliothek sorgt in Zusammenarbeit mit dem Verein für die wissenschaftliche Betreuung des Archivs.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit, solche des Vereinszwecks einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibt der Archivbestand an der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung und wird diesem Institut übereignet, das ihn unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Das Archiv wird der Öffentlichkeit nicht entzogen. Das Geldvermögen fällt an die Kreisau Initiative Berlin e.V. als einem gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Der letzte Vorstand führt die Abrechnung durch und teilt dem zuständigen Amtsgericht die Auflösung des Vereins mit.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 17. 11. 1982 errichtet und am 11. 05. 1996 und 01. 06. 2003 verändert. Sie ist in der vorliegenden Form am 25. 04. 2004 beschlossen worden. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg erfolgte am 26. 08. 2004. Damit tritt die Satzung mit dem 26. 08. 2004 in Kraft.